



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 19.05.2021

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Das Amts- und Mitteilungsblatt trägt den Namen „Landkreisbote“.
- (2) Die gedruckte Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form gemäß § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz.

#### **§ 2**

#### **Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

#### **§ 3**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird, sie im Landratsamt unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Bekanntmachungssatzung

vom 19.05.2021

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rubrik „Bekanntmachungen“.

#### **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 5 sowie die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 7 mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 7 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de) Rubrik „Bekanntmachungen“. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.
- (2) Als Servicefunktion können an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Aushänge erfolgen. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

- a) Bürgerbüro Pirna: Verwaltungsstandort Sonnenstein, direkt vor dem Eingangsbereich/Bürgerbüro im Außenbereich, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Bekanntmachungssatzung

vom 19.05.2021

- b) Bürgerbüro Dippoldiswalde: Eingangsbereich Hauptgebäude,  
Weißeritzstr. 7, 01744 Dippoldiswalde
- c) Bürgerbüro Freital: Eingangsbereich,  
Dresdner Straße 107, 01705 Freital
- d) Bürgerbüro Sebnitz: vor dem Rathauseingang,  
Kirchstr. 5, 01855 Sebnitz

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 10.01.2019 außer Kraft.

Pirna, den 19.05.2021

- Siegel -

M. Geisler  
Landrat

#### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.